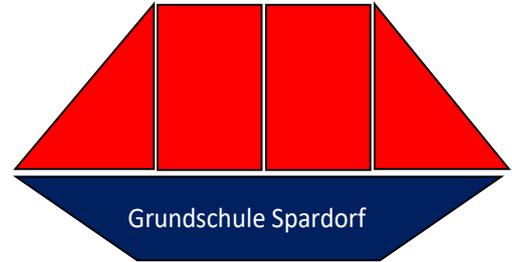




**Grundschule Spardorf**  
**91080 Spardorf**  
Schulstraße 15  
Tel.: 09131/52089  
Fax: 09131/613173  
Email:  
[schulleitung@grundschule-spardorf.de](mailto:schulleitung@grundschule-spardorf.de)  
Website:  
<http://grundschule.spardorf.de>



### Bekanntmachung zur Schuleinschreibung

**Die diesjährige Schuleinschreibung findet am Mittwoch, den 06.03.2024, von 14.00 – 16.00 Uhr statt.**

Es gelten folgende amtliche Regeln:

- Kinder, die im Vorjahr zurückgestellt wurden, müssen neu angemeldet werden.
- Kinder, die bis einschließlich 30.06.2018 geboren wurden, sind schulpflichtig. Sie müssen angemeldet werden, auch wenn Sie eine Zurückstellung beantragen möchten.
- Kinder, die zwischen dem 01.07.2018 und dem 30.09.2018 geboren wurden fallen in den sogenannten Einschulungskorridor. Hier entscheiden die Eltern, ob das Kind zum Schuljahr 2024/25 eingeschult werden soll oder nicht. In jedem Fall muss das Kind aber das normale Einschulungsverfahren durchlaufen und zur Schulanmeldung erscheinen. Stichtag für die Entscheidung der Eltern ist der 10.04.2024.
- Auf Antrag schulpflichtig gelten Kinder, die bis einschließlich 31.12.2018 geboren wurden. Die Schule entscheidet über den Antrag der Eltern. Eine Prüfung der Schulfähigkeit kann in Zweifelsfällen vorgenommen werden.
- Für Kinder, die ab dem 01.01.2019 geboren sind, ist zusätzlich ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich.

### Organisation der Schuleinschreibung für das Schuljahr 2024/25

Bitte kommen Sie zusammen mit Ihrem Kind zu uns in die Grundschule. Während Sie als Eltern die Anmeldeformalitäten erledigen, wird Ihr Kind an einer Schnupperstunde teilnehmen.

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen zur Schuleinschreibung mit:

- o Anmeldeformulare (sollte der Schule bereits aus der digitalen Anmeldung vorliegen)
- o Geburtsurkunde oder Stammbuch im Original
- o bei Kindern mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit den Reisepass
- o Bescheinigung über die Schuleingangsuntersuchung
- o gegebenenfalls die Vereinbarung über das Sorgerecht und das Aufenthaltsbestimmungsrecht o Rückstellungsbescheid, falls Ihr Kind im Vorjahr an einer anderen Schule zurückgestellt wurde

Bei Fragen helfen wir gerne weiter!